Bringungsgemeinschaft:

Obmann:

Adresse:

Tel. Nr.:

E-Mail:

ZAHLUNGSAUFFORDERUNG

Name/Adresse/PLZ/Liegenschaft (EZ, GSt., KG):

Sie sind als Mitglied der gegenständlichen Bringungsgemeinschaft gemäß § 16 Abs. 1 des Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 (GSG), LGBl. Nr. 41/1970 idgF, (GSG), zu den aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Der Aufwand, der der Bringungsgemeinschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen ist, ist auf die Mitglieder nach dem Anteilsverhältnis umzulegen.

Sie werden unter Zugrundelegung des geltenden Anteilsschlüssels hiermit aufgefordert, die auf Sie entfallende Geldleistung binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung dieser Zahlungsaufforderung auf das Konto der Bringungsgemeinschaft:

IBAN:

BIC:

Bank:

einzuzahlen.

*Beispiel für eine offene Forderung:*

Offene Forderung:

Nach dem agrarbehördlichen Bescheid sind Sie mit       Anteile an der Bringungsgemeinschaft beteiligt.

Daraus entstehen folgende anteilsmäßige Kosten:

**Art der Geldleistung genauere Beschreibung Betrag in €**

(Teil-) Errichtung der Bringungsanlage Umlegung Wegstück Fries 999,99

Erhaltung der Bringungsanlage Errichtung Leitplanke Fries 80,50

Barauslagen Porto Einladung Vollvers. 1,20

Gesamtsumme: **1081,69**

Gemäß § 16 Abs. 2 GSG ist der Aufwand, der der Bringungsgemeinschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwächst, auf die Mitglieder nach dem Anteilsverhältnis umzulegen.

Sie werden informiert, dass der Betrag **binnen zwei Wochen** zu bezahlen oder innerhalb dessen Frist gegen die Vorschreibung Einspruch zu erheben ist. Der Einspruch ist beim Obmann schriftlich einzubringen. Wird dem Einspruch nicht im vollen Umfang entsprochen, ist der Einspruch vom Obmann an die Agrarbehörde weiterzuleiten, die ausschließlich im Rahmen der geltend gemachten Gründe zu entscheiden hat. Wurde kein Einspruch erhoben, so wird der in der Rechnung vorgeschriebene Betrag mit Ablauf der zweiwöchigen Frist fällig.

Bringungsgemeinschaft       vertreten durch

Datum